

**Sitzungsvorlage Nr. 59/2017**Aktenzeichen:  
022.21 / 031.10

<b>Gemeinde Weißbach</b>			Datum 11.09.2017	
Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	X		25.09.2017	6

**Betreff:**

Ermächtigung der Vertreter der Gemeinde Weißbach in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal zum Treffen von bestimmten Entscheidungen

**Beschlussvorschlag:**

Die Vertreter der Gemeinde Weißbach im Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal werden vom Gemeinderat ermächtigt alle der Verbandsversammlung obliegenden Entscheidungen zu treffen, mit Ausnahme von:

- 1.) der Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbandes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Verbandssatzung);
- 2.) der Aufstellung und Feststellung des Flächennutzungsplans (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Verbandssatzung);
- 3.) der Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 Verbandssatzung);
- 4.) der Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Verbandssatzung);
- 5.) der Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten des Verbandes ab Besoldungsgruppe A13 und Entgeltgruppe 12 TVöD;
- 6.) der Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder sowie die Auflösung des Verbandes (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Verbandssatzung);
- 7.) der Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden (§ 5 Abs. 1 Nr. 12 Verbandssatzung).

**Beratungsergebnis**

Sitzung des Gemeinderats am:		25.09.2017		TOP:	6 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja  Nein

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
-/-	-/-	-/-	-/-	-/-

Veranschlagung

im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 2017	<input checked="" type="checkbox"/> 2017	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) können die Mitgliedsgemeinden eines Gemeindeverwaltungsverbands ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen. Der Gemeinderat Weißbach hat bislang von dieser Regelung Gebrauch gemacht, indem er seinen Vertretern in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal (kurz: GVV) im Einzelfall vorgegeben hat, wie sie abzustimmen haben.

Freilich ist es dabei bis jetzt immer nur um die Flächennutzungsplanung gegangen, denn eine andere Aufgabe wurde vom GVV nicht wahrgenommen.

Nachdem beim GVV zum 01.01.2018 aber eine interkommunale Kämmerei eingerichtet werden soll und zum 01.01.2022 sogar Aufgaben aus den Bereichen der allgemeinen Verwaltung und dem Planungs- und Bauwesen folgen sollen, werden künftig weit mehr Entscheidungen im Verband zu treffen sein als bisher. Das Vorberaten aller Punkte im Gemeinderat würde dann einerseits zu einem gewaltigen zeitlichen Mehraufwand führen und die Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen aufblähen, andererseits aber auch die Entscheidungsprozesse extrem langwierig und bürokratisch machen. Zudem wären die Verbandsversammlungen dann noch weit mehr als schon bislang bloße „Schau-Veranstaltungen“.

Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, die Vertreter in der Verbandsversammlung Entscheidungen, die nicht von fundamentaler Bedeutung sind, künftig selber treffen zu lassen. Dabei gilt freilich weiterhin die unabdingbare Vorgabe des GKZ, dass die Stimmen einer Gemeinde nur einheitlich abgegeben werden können.

Alle wesentlichen Entscheidungen sollen allerdings weiterhin im Gemeinderat vorberaten werden, damit er seinen Vertretern entsprechend Weisung für deren Abstimmverhalten in der Verbandsversammlung geben kann. Die würde betreffen:

- 1.) die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbandes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Verbandssatzung);
- 2.) die Aufstellung und Feststellung des Flächennutzungsplans (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Verbandssatzung);
- 3.) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 Verbandssatzung);

Fortsetzung  
Ergänzungsblatt  
Nr.

- 4.) die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Verbandssatzung);
- 5.) die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten des Verbands ab Besoldungsgruppe A13 und Entgeltgruppe 12 TVöD;
- 6.) die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder sowie die Auflösung des Verbands (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Verbandssatzung);
- 7.) die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden (§ 5 Abs. 1 Nr. 12 Verbandssatzung).

Selbstverständlich bleibt es dem Gemeinderat unbenommen, die vorstehend vorgeschlagenen Regelungen jederzeit wieder zu ändern, sofern sie sich nicht bewähren sollten.